

Satzung

**DER WIRTSCHAFTSJUNIOREN
OSTBRANDENBURG
BEI DER
INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
OSTBRANDENBURG**

§ 1 Name, Sitz, Verhältnis zur Kammer

1. Der Wirtschaftsjuniorenkreis führt die Bezeichnung "Wirtschaftsjunioren Ostbrandenburg bei der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg".

Er wird von der Kammer gefördert, die auch die organisatorische Betreuung übernimmt.

2. Der Kreis hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Wirtschaftsjuniorenkreis will seine Mitglieder dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere will der Wirtschaftsjuniorenkreis dazu beitragen, das Verantwortungsbewusstsein der freien Unternehmer für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft zu wecken und zu stärken.

2. Dies erfordert u.a.:

- a. Vermittlung der Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse.
- b. Aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen des Kreises zur Förderung des Einzelnen und des Gemeinwesens.
- c. Einführung des Nachwuchses in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt.
- d. Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen.
- e. Fachliche Fortbildung durch
 - betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern,
 - Unternehmenskultur und Mitarbeitermotivation fördern,
 - Digitalisierung und Künstliche Intelligenz zum Vorteil nutzen.
- f. Stärken des Zusammengehörigkeitsgefühls der Unternehmer durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann sein, wer unternehmerische Aufgaben wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet wird.
2. Ausnahmsweise können auf Beschluss des Vorstandes auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahestehen.

3. Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet und das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Die Mitgliedschaft mit aktivem und passivem Wahlrecht und Stimmrecht endet mit Vollendung des 41. Lebensjahres. Sie endet im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann zum Ende jeden Kalendervierteljahres erklärt werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn:
 - ein Mitglied den vom Kreis verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt,
 - ein Mitglied fällige Beiträge oder andere dem Kreis zustehende Forderungen trotz erfolgter Mahnung innerhalb von 6 Monaten nicht zahlt,
 - ein Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres an mehr als einem Drittel der Veranstaltungen des Kreises unentschuldigt nicht teilgenommen hat
 - oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Mitglieder, die das 41. Lebensjahr vollendet haben, setzen ihre Mitgliedschaft als Fördermitglied fort, sofern nicht ausdrücklich ein Austritt erklärt wird. Ehemalige Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits beendet ist, und Dritte gemäß § 3 Ziffer 1 der Satzung können beantragen, als Fördermitglied aufgenommen zu werden; Voraussetzung ist die Vollendung des 41. Lebensjahres. Fördermitglieder wirken im Verein wie Mitglieder mit, besitzen aber kein aktives oder passives Wahlrecht und kein Stimmrecht.
6. Dritte, die die Ziele und die Arbeit der Wirtschaftsunioren unterstützen, können zu Ehrenmitgliedern der Wirtschaftsunioren ernannt werden. Jedes Mitglied, auch ein Fördermitglied, ist vorschlagsberechtigt, die Berechtigung für die Antragstellung in der Mitgliederversammlung liegt beim Vorstand. Die Abstimmung über den Antrag erfolgt in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder wirken im Verein wie Mitglieder mit, besitzen aber kein aktives oder passives Wahlrecht, von ihnen wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
7. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch einlegen. Über den Einspruch gegen den Ausschluss bzw. die Nichtaufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Der Kreis erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Unabhängig vom Status „Junior“ (41. Lebensjahr noch nicht vollendet) oder „Fördermitglied“ (Vollendung des 41. Lebensjahres) beträgt der Mitgliedsbeitrag 140 Euro im Jahr. Neue Mitglieder zahlen im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft 70 Euro. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils nach Rechnungserhalt fällig. Bei Eintritt oder Ausscheiden eines Mitgliedes während des Geschäftsjahres erfolgt keine Anpassung des Mitgliedsbeitrages an die Mitgliedszeit. Über Ausnahmen

entscheidet der Vorstand auf Antrag. Fördermitglieder sind nicht von dem Mitgliedsbeitrag befreit. Der Kreis kann Beitrag im Lastschriftverfahren beim kontoführenden Kreditinstitut des Mitglieds einziehen lassen. Berufene Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Organe

Organe des Wirtschaftsjuniorenkreises sind die Mitgliedsversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über:
 - grundsätzliche Fragen der Juniorenarbeit
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Erteilung von Entlastungen
 - sowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 1 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.
3. Der Vorstand kann einzelnen oder auch allen Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - (1) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - (2) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
4. Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (postalisch oder per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht einem anderen Mitglied in schriftlicher Form für jeweils eine Versammlung übertragen. Die Stimmrechtsübertragungen sind dem Versammlungsleiter im Original vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen. Jedes anwesende Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung annehmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der Ernennung eines Ehrenmitglieds mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. die Wahl als nicht erfolgt. Die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes setzt die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen voraus. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag von einem Viertel der Stimmberechtigten ist geheim zu wählen bzw. abzustimmen.
8. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
9. Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefasst werden, ist ein vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnetes Protokoll zu fertigen.

§ 7 Vorstand

1. Der Kreis wird rechtlich nach außen durch den Vorstand, mindestens zwei Vorstandsmitglieder, vertreten. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der im folgenden Jahr ohne besondere Wahl Vorsitzender wird, dem Schatzmeister sowie dem vorhergehenden Vorsitzenden. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der für die Betreuung des Kreises zuständige Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer beratend teil.
5. Der Schatzmeister wird jährlich gewählt. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor. Der Schatzmeister ist befugt, über Beträge bis zu 300,00 € ohne Zustimmung des Vorstandes für Angelegenheiten des Kreises zu verfügen.

§ 8 Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Kreises Arbeitskreise aus Mitgliedern besetzen. Die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises wählen ihren Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres.

§ 9 Arbeitsgruppen

Für einzelne Gebiete des Zuständigkeitsbereiches des Wirtschaftsjuniorenkreises können regionale Arbeitsgruppen gebildet werden. Über deren Einrichtung und Tätigkeitsbereich entscheidet der Vorstand. Die Arbeitsgruppen können sich eigene Geschäftsordnungen geben. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe wird von den jeweiligen Mitgliedern auf die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr des Wirtschaftsjuniorenkreises ist das Kalenderjahr.
2. Der Wirtschaftsjuniorenkreis ist Mitglied der "Wirtschaftsjunioren Deutschland" und des Landesverbandes Berlin/Brandenburg. Er ist zugleich über diese Organisation Mitglied der "Junior Chamber International" (JCI).
3. Eine Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung des Wirtschaftsjuniorenkreises kann nur mit 2/3 – Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Wortlaut der Änderung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
4. Diese Satzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.